

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. — Errichtung der Pfarrkuratie Bad Rappenau. — Herbstkonferenzen 1949. — Zweite „Katholische soziale Woche“ in München. — Soziale Priesterkonferenz. — Mustergrundrisse für Pfarrhäuser. — Abgabe entbehrlicher Glocken zu Gunsten bedürftiger Kirchengemeinden. — Vorschriften über die Aufbewahrung der hl. Eucharistie. — Katholische Schriftenmission. — Kinderzeitschrift „Die Sternsinger“. — Erholungsaufenthalt für Geistliche. — Citatio per edictum. — Vermietung von Wohnräumen in Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden. — Priesterexerzitien. — Exerzitien. — Päpstliche Auszeichnung. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen.

Nr. 82

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die Würfel sind gefallen. Das einerseits heißersehnte und andererseits von vielen mit banger Sorge erwartete Grundgesetz ist vom Parlamentarischen Rat in Bonn beschlossen und von zehn Landesparlamenten angenommen worden. Wir Bischöfe und mit uns das um das Wohl unseres Vaterlandes besorgte katholische Volk wissen, wie unentbehrlich für den Wiederaufbau unseres staatlichen Lebens eine rechtliche Grundlage war und ist. Es war unser aller aufrichtiger Wunsch, daß das Grundgesetz nicht nur zur Wiederherstellung des Ansehens unseres so tief gedemütigten deutschen Volkes in der Welt beitragen, sondern auch der allgemeinen inneren Befriedung dienen sollte. Gleichzeitig sollte es eine öffentliche und feierliche Anerkennung der „schon in der Natur gegebenen, ewig gültigen, durch Christus neu gefestigten und vollendeten Gottesordnung“ sein, ohne die für ein Volk auf die Dauer ein glückliches und gesundes Leben unmöglich ist.

Wir Bischöfe haben schon in einer eingehenden Erklärung öffentlich zum Grundgesetz Stellung genommen. Mit diesem Hirtenwort, das die wesentlichsten Teile der genannten Erklärung übernimmt, wenden wir uns insbesondere an unsere Gläubigen.

Wir wollen es nicht verkennen, daß das Grundgesetz manche Bestimmungen enthält, die den Forderungen des Naturrechtes und des christlichen Sittengesetzes gerecht zu werden suchen. Das Grundgesetz anerkennt das „Recht auf Leben und Unversehrtheit des Körpers“. Es stellt die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates. Es erklärt Pflege und Erziehung des Kindes als

das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Der Religionsunterricht soll schulplanmäßiges Lehrfach in den öffentlichen Schulen sein und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt werden. Die Unterrichtsfreiheit und damit das Recht zur Errichtung von Privatschulen sind grundsätzlich anerkannt. Die Kirchenartikel der Weimarer Verfassung wurden übernommen, und bezüglich der Staatsverträge des früheren Deutschen Reiches, also auch bezüglich der Konkordate, wurden rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben.

Wir begrüßen es dankbar, daß so einer Reihe von Einzelforderungen in vielfacher Hinsicht entsprochen wird; das christliche Volk wird dies zu würdigen wissen.

Wir dürfen uns dadurch aber nicht darüber täuschen lassen, daß es nicht gelungen ist, dem ganzen Grundgesetz die tiefere religiöse Begründung zu geben, um deren Verankerung christlich denkende Abgeordnete sich so sehr bemüht hatten. Auch die Anrufung Gottes als solche allein ändert an diesem Grundcharakter noch nichts. Dieses Bedenken ist umso ernster, als die Mehrheit des Parlamentarischen Rates es abgelehnt hat, von „gottgegebenen“ Menschenrechten zu sprechen, welcher Antrag ausdrücklich gestellt war.

Zu unserem tiefsten Bedauern müssen wir weiterhin auf zwei Punkte hinweisen, die unsere schärfste Kritik herausfordern und den Wert des Grundgesetzes wesentlich herabmindern:

a) Das Recht der Eltern, den religiösen Charakter der öffentlichen Pflichtschule, die ihre Kinder besuchen müssen, zu bestimmen, ist trotz der klaren Begründung aus dem Naturrecht, dem historischen Recht und dem Wiedergutmachungsrecht, trotz unserer so oft ausgesprochenen Forderungen und Warnungen, trotz der einmütigen und

geschlossenen Haltung des christlichen Volkes nicht ausdrücklich als für das gesamte Bundesgebiet gültig in das Grundgesetz aufgenommen worden. Eine schwache parlamentarische Mehrheit hat alle diesbezüglichen Anträge abgelehnt. Selbst der Artikel 26 der von den Vereinten Nationen angenommenen Charta der Menschenrechte, der das Elternrecht in umfassender Weise ausspricht, wurde abgelehnt.

Die Angriffe, die bei dieser Gelegenheit gegen ein uns heiliges Recht gerichtet worden sind, werden schmerzlich in der Erinnerung der deutschen Katholiken haften bleiben.

Durch dieses Verhalten der Mehrheit des Parlamentarischen Rates müssen der Gesamtepiskopat und der ganze christliche Volksteil sich aufs schwerste gekränkt fühlen. Die Erwartungen, die wir alle während des Kampfes um Gewissensfreiheit und Recht zur Zeit des Nationalsozialismus auf die erhoffte Zeit einer wiederhergestellten Freiheit gesetzt hatten, sind dadurch aufs bitterste enttäuscht worden. Wir hatten unsere Forderungen erhoben, weil wir der Überzeugung sind, daß eine Verfassung — und letzten Endes ist auch das Grundgesetz eine Verfassung — nur dann die geeignete Grundlage zu einem glücklichen Wiederaufstieg unseres Volkes sein kann, wenn sie die Gewissensfreiheit aufs treueste achtet und schützt und wenn sie naturgegebene Rechte — wie das Elternrecht — voll anerkennt. Wir hatten die Forderung erhoben, nicht um in die Kulturhoheit der Länder einzugreifen, sondern um die Länder zu verhindern, Rechte zu verletzen, die unverletzlich sind. Wir wissen, daß durch die Nichtaufnahme dieses Rechtes in das Bundesgrundgesetz die Länder nicht gehindert sind, ihrerseits dieses Elternrecht anzuerkennen. Wir wissen aber auch, daß in den Ländern, in denen eine sozialistisch-liberalistische Mehrheit regiert, die Anerkennung dieses Rechtes auf dieselben Schwierigkeiten stoßen wird, die wir im Parlamentarischen Rat erlebt haben. Das Grundgesetz bleibt so mit einem **s c h w e r e n M a k e l** behaftet. Es wird vom christlichen Volksteil immer als unerträglich empfunden werden, daß im Wortlaut des Grundgesetzes das Elternrecht in seiner Anwendung auf die Schulerziehung nicht ausdrücklich anerkannt worden ist. Dessen ungeachtet bleibt seine Anerkennung im ganzen Bundesgebiet ein unveräußerlicher Anspruch der christlichen Eltern, den sie nach wie vor besitzen und auf den sie nicht verzichten und nicht verzichten können.

Wir sprechen den christlich gesinnten Abgeordneten, die für das volle Elternrecht eingetreten sind, unseren Dank aus. Wir danken ihnen, daß sie

sich zum Schluß noch für eine Volksabstimmung in der Frage des Elternrechts eingesetzt haben, um dem Volke selbst Gelegenheit zu geben, seinen Willen in demokratischer Weise zum Ausdruck zu bringen. Die Gegner des vollen Elternrechts haben sich dadurch ein schlechtes Zeugnis ausgestellt, daß sie aus Furcht vor der Entscheidung des Volkes diese demokratischste aller Lösungen zurückgewiesen haben.

b) Und noch auf einen anderen Fehler des Grundgesetzes müssen wir hinweisen: auf die sogenannte „**B r e m e r K l a u s e l**“. Gewiß hat sie im letzten Augenblick eine Abschwächung erfahren. Das Grundgesetz schützt nicht mehr eine Regelung, die dem Staat das Recht gibt, von sich aus einen kirchlich nicht gebundenen Religionsunterricht einzurichten — wie er in Bremen besteht — und ihn inhaltlich zu bestimmen. Aber nach wie vor versucht der Artikel, für einzelne Fälle eine Ausnahme von der Verpflichtung zu ermöglichen, daß der Religionsunterricht in allen Schulen schulplanmäßiges Lehrfach sein soll. Die gleiche kleine Mehrheit von Abgeordneten hat an dieser Ausnahmeregelung festgehalten, gegen die wir den **n a c h d r ü c k l i c h s t e n E i n s p r u c h** erheben.

Ein Teil der christlichen Abgeordneten hat dem Grundgesetz die Zustimmung verweigert. Ein Teil hat trotz schwerster Bedenken die Zustimmung gegeben, um in diesem Augenblick dem deutschen Volke die Bildung der neuen staatsrechtlichen Grundlage nicht vorzuenthalten und in dem ausgesprochenen Willen, auf der Grundlage dieses für uns Erreichten den Kampf um die noch nicht erreichten Ziele weiter fortzusetzen. Jeder wird die Schwere der Verantwortung gefühlt haben.

Was das Volk betrifft, so müssen wir feststellen, daß es weder die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates direkt wählen und direkt beauftragen konnte, noch die Abstimmung innerhalb der Länder in die Hand des Volkes gelegt worden ist. So kommt das Grundgesetz zustande ohne eigentliche Mitwirkung des Volkes selbst. Eine Verantwortung allerdings trägt das Volk — wenn nicht unmittelbar, dann mittelbar —, nämlich durch die Wahlen, die es zu den Landesparlamenten vorgenommen hat. Die Ergebnisse dieser Wahlen waren mitbestimmend für die Mehrheitsverhältnisse im Parlamentarischen Rat.

Angesichts der nun entstandenen Situation fühlen wir Bischöfe uns verpflichtet, eine **E r k l ä r u n g** abzugeben, der — so glauben wir zu wissen — das ganze katholische Volk zustimmen wird.

Wir können dieses Grundgesetz, das es an der ausdrücklichen Anerkennung eines so wesentlichen

und unveräußerlichen Grundrechtes — wie des vollen Elternrechtes — fehlen läßt, nur als ein vorläufiges betrachten, das baldigst einer Ergänzung bedarf. Wir werden den Kampf um die Gewissensfreiheit und volles Elternrecht nicht einstellen. Wir wiederholen, was wir bereits in unserer Erklärung vom 11. Februar ds. Js. in Pützchen bei Bonn gesagt haben: „Auf diese Forderung können und werden wir — das stellen wir im Bewußtsein unserer Verantwortung in aller Öffentlichkeit fest — unter keinen Umständen verzichten.“ Mit dieser Ablehnung unserer Forderung ist uns ein Kampf aufgezwungen, der zu verhindern gewesen wäre und der nicht hätte zu entstehen brauchen, wenn man unseren ernststen Mahnungen, die dem inneren Frieden im Volke dienen, Gehör geschenkt hätte.

Daß man sich über alle Mahnungen, ebenso wie über den eindeutigen Willen der großen Mehrheit unseres Volkes hinweggesetzt hat, bedeutet ein gefährliches Spiel mit diesem Frieden unseres Volkes. Man wollte dem christlichen Volke die von ihm geforderte Bekenntnisschule nicht allgemein ermöglichen und daher weigerte man sich, das volle Elternrecht anzuerkennen. Darin liegt eine Vergewaltigung des Gewissens unserer christlichen Eltern, die sich vor Gott verpflichtet fühlen und die verpflichtet sind, ihren Kindern eine Erziehung gemäß ihrer Glaubensüberzeugung zu geben. Im Gegensatz hierzu würde die Annahme unserer Forderungen allen Gewissenszwang ausgeschlossen und allen deutschen Eltern Freiheit gegenüber totalitären Machtansprüchen des Staates gesichert haben. Nie und nimmer wird das deutsche Volk zur Ruhe kommen, solange die weltlichen Machthaber nicht in echter Toleranz und Weitherzigkeit die innere Überzeugung der christlichen Staatsbürger respektieren, und solange der Staat bei der Regelung der Schul- und Erziehungsfrage die ihm gezogenen Grenzen überschreitet und es ablehnt, bei der Gestaltung des öffentlichen Schulwesens dem Willen der Eltern gebührend Rechnung zu tragen.

Bei unserem Kampf um die religiöse Erziehung des Kindes fühlen wir uns gestärkt in dem Bewußtsein, daß unsere katholischen Eltern uns hierbei einmütig und treu zur Seite stehen.

Ja, liebe katholische Eltern, in einem entscheidungsvollen Augenblick der Geschichte unseres Volkes erinnern wir euch erneut an eure heilige Verpflichtung gegenüber euren Kindern. Die Kinder gehören nicht an erster Stelle dem Staate, sondern euch, die ihr ihnen das Leben schenktet und ihnen wie kein anderer durch Liebe und in Verantwortung verbunden seid. Deshalb habt ihr

das Recht und die Pflicht, für das wahre Wohl der Kinder einzutreten und dafür zu sorgen, daß auch jene Güter, von denen das ewige Glück der Kinder abhängt, ihr heiliger Glaube und ihr übernatürliches Leben, entwickelt und gepflegt werden. Dann habt ihr aber auch ein Recht darauf, daß in der Schule, die eure Kinder besuchen müssen, der katholische Glaube „die Grundlage und Krönung des gesamten Erziehungswerkes bildet“ (Erziehungsenzyklika Pius XI.). Da dieses euer Recht, das gleichzeitig ein Recht der Kinder ist, heute gefährdet ist, werdet ihr euch — nach der Anweisung eures Bischofs — zusammenschließen zu Elternvereinigungen und Elternausschüssen. Ihr werdet jederzeit, sobald es notwendig ist, feierlichen Protest gegen alle Versuche erheben, euch das Elternrecht, das Recht auf die von euch geforderte Schulart, streitig zu machen. Ihr kämpft ja nicht um irgend eine äußere Form der Schule, sondern ihr kämpft für die unsterblichen Seelen eurer Kinder, für die ihr einst am Tage des Gerichtes eurem Herrgott werdet Rechenschaft ablegen müssen.

Aber nicht nur die Eltern, sondern unser ganzes katholisches Volk rufen wir auf zur Verteidigung des Elternrechtes und der Gewissensfreiheit. Unser Volk weiß jetzt, welche wichtigsten kulturellen Fragen im öffentlichen Leben zur Entscheidung stehen. Bei den zukünftigen Wahlen wird es die Antwort geben auf die in Bonn durch die parlamentarische Mehrheit erfolgte Zurückweisung seines Rechtsanspruches. Bei den bisherigen Wahlen hat es zu wenig an diese entscheidenden Fragen gedacht. Dieser Vorwurf trifft in erster Linie das große Heer der Nichtwähler. In Zukunft muß es jedem christlich denkenden Menschen klar sein, daß er zu wählen im Gewissen verpflichtet ist und daß er nur solchen Männern und Frauen seine Stimme geben darf, die für Gewissensfreiheit und Elternrecht einzutreten entschlossen sind.

In diesem unserem Hirtenwort haben wir naturgemäß jene Forderungen an die politischen Faktoren des neugegründeten Bundes in den Vordergrund gestellt, deren Dringlichkeit uns in dieser Stunde durch die Mängel des Grundgesetzes und die Vorgänge bei seinem Entstehen vor Augen geführt wurde. Wir fühlen uns aber auch verpflichtet, an diesem Wendepunkt deutscher Geschichte eine Forderung zu erneuern, die bisher schon immer von uns im Namen der Gerechtigkeit und der Liebe erhoben wurde, die Forderung nach sozialem Fortschritt. Die soziale Not und das soziale Unrecht, die heute mehr denn je das Leben unseres Volkes, ja unsere Volksgemeinschaft

selbst bedrohen, erfüllen uns Bischöfe mit der größten Besorgnis. Will die neue Bundesrepublik ihre Aufgabe erfüllen, der Wohlfahrt des deutschen Volkes, einem echten Aufbau und dem Frieden zu dienen, dann muß sie sich mit besonderer Hingabe um eine tiefgreifende Verbesserung der sozialen Verhältnisse bemühen. Hier liegt insbesondere für die politischen Parteien eine dringende Verpflichtung vor.

Wir unsererseits dürfen und werden auch in Zukunft nicht müde werden, die von den Päpsten in ihren Enzykliken schon seit langem aufgestellten Grundsätze für soziale Ordnung zu verkünden und auch die katholischen Laien aller Stände zu ermahnen, für die endliche Verwirklichung dieser Grundsätze sich mit aller Entschiedenheit einzusetzen.

Wir Bischöfe und alle Gläubigen fühlen uns in dieser Schicksalsstunde unserem gesamten deutschen Volke in Liebe verbunden. Wir werden in freudiger Zusammenarbeit mit allen anderen gutwilligen Kräften uns einsetzen für einen gesunden Wiederaufbau unseres Volkes, der in gleicher Weise dem inneren Frieden wie dem Völkerfrieden dient.

Wir fordern unsere Gläubigen auf, sich mit uns im Gebet zu Gott zu vereinigen, auf daß unsere Hoffnungen sich erfüllen.

Unser Hirtenwort können wir nicht schließen, ohne der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck zu geben, daß das ganze deutsche Volk erkennen möge, was ihm zum Heile dient. Mögen alle zu der Überzeugung gelangen, daß nicht die Bekämpfung, sondern die Förderung der christlichen Religion als einer der wesentlichsten gestaltenden Kräfte unserer deutschen Kultur eine Forderung unserer Zeit ist und daß schließlich nur einer unser Volk aus dem Labyrinth der Verirrungen herausführen kann, nämlich derjenige, der von sich gesagt hat: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh. 14, 6).

Köln, den 23. Mai 1949

Die Erzbischöfe und Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenzen

Für die Erzdiözese Freiburg:

† Wendelin, Erzbischof

☆

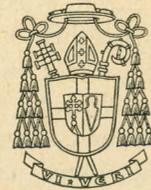
Vorstehendes Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist am Sonntag in der Oktav von Fronleichnam oder, falls die theophorische Prozession am Fronleichnamstage wegen anhaltenden Regens nicht stattfinden kann, am Festtage selbst in allen Pfarr- und Kuratiekirchen von der Kanzel zu verlesen.

Der deutsche Episkopat hat außer dem „Hirtenwort“ auch eine „Erklärung“ zum Bonner Grundgesetz für die Presse abgegeben, die gegenüber dem „Hirtenwort“ einige Erweiterungen und Änderungen aufweist. Es ist unser dringender Wunsch, daß diese „Erklärung“ der deutschen Bischöfe zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im katholischen Volke weiteste Verbreitung findet. Der Kirchliche Nachrichtendienst in Köln hat dieselbe in einer vierseitigen Schrift in Massenaufgabe herausgegeben. Die Blätter können in beliebigen Mengen geliefert werden. Der Preis beträgt bei Abnahme bis zu 500 Stück 5 Pf, ab 500 Stück 4 Pf und ab 2000 Stück 3 Pf pro Exemplar. Wir empfehlen, daß die Erzb. Dekanate für alle zugehörigen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirke (Exposituren) Sammelbestellungen aufgeben; diese sind unmittelbar an den Kirchlichen Nachrichtendienst in Köln, Weyerstraße 98, Abt. Sonderausgabe 2, zu richten.

Freiburg im Breisgau, den 2. Juni 1949

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 83



Errichtung der Pfarrkuratie Bad Rappenau

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Gemarkungen von Bad Rappenau und Babstadt (Landkreis Sinsheim) wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß Kanon 1428 des kirchlichen Rechtsbuches mit Wirkung vom 1. Juni 1949 eine selbständige Pfarrkuratie B a d R a p p e n a u. Die Pfarrkuratie Bad Rappenau teilen Wir dem Landkapitel Waibstadt (Regiunkel „Nordregiunkel“) zu.

Die Pfarrkuratie Bad Rappenau verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verbands der Mutterpfarrei Siegsbach.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie Bad Rappenau die dem Heiligsten Herzen Jesu geweihte bisherige Filialkirche daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Ehevorkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 23. Mai 1949

† Wendelin, Erzbischof

Nr. 84

Ord. 30. 5. 49

Herbstkonferenzen 1949

Für die im Herbst dieses Jahres durchzuführenden Konferenzen der Kapitel schreiben wir folgende Themen zur Bearbeitung und Erörterung aus:

1. Welche Rechte haben die Eltern in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder und wie können und sollen sie dieselben geltend machen?
2. Was kann und soll zur Förderung der katholischen Presse (kirchliche und Tagespresse) geschehen?

Zur Abfassung einer Konferenzarbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel vom 15. November 1932 § 6 c verpflichtet, alle in den Jahren 1935 bis 1945 einschließlich ordinierten z. Z. im Dienste der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie anderen Diözesen oder Ordensgenossenschaften angehören und nicht in der Pfarrseelsorge stehen. Ausgenommen sind nur die Geistlichen, für deren Berufsgruppe eine Sonderregelung erfolgt ist. Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Konferenzarbeit, nicht aber die des Kuraexamens. Wo Gründe für eine besondere Dispens geltend gemacht werden wollen, möge dies bis spätestens 15. September unmittelbar bei uns geschehen.

Die Arbeiten sind wenigstens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz bei den zuständigen Dekanaten vorzulegen. Sie sollen geheftet und mit breitem Innenrande versehen sein. Auf der ersten Seite (Deckseite) ist oben der vollständige Name, die Berufsstellung, der Wirkort und das Ordinationsjahr des Verfassers anzugeben. Es wolle auf leserliche, womöglich mit Schreibmaschine (wirksames Farbband!) ausgeführte Schrift geachtet werden.

In Kapiteln, welchen kein pflichtiger Priester angehört, sei das Dekanat besorgt, daß wenigstens eine Arbeit über jedes Thema gefertigt wird oder doch entsprechende, dann wenigstens im Protokoll ausführlich wiedergegebene Referate gehalten werden. Wo Arbeiten vorliegen, wollen die Konferenzreferenten zunächst zu deren Inhalt Stellung nehmen und dann ihn höchstens erweitern bzw. vertiefen und nicht das Thema ohne jede Bezugnahme auf die eingegangenen Arbeiten erörtern. Im Protokolle wolle auch der Hauptinhalt der Aussprache niedergelegt werden.

Nr. 85

Ord. 25. 5. 49

Zweite „Katholische soziale Woche“ in München

Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 31. 12. 1948 (Amtsblatt 1949, Stück 3, S. 132) weisen wir nochmals empfehlend auf die „Katholische soziale Woche“ in München vom 2. bis 7. August 1949 hin, auf der Fragen von der größten Wichtigkeit für die christliche Gestaltung des Gesellschaftslebens behandelt werden.

Wir empfehlen deshalb den Pfarrgeistlichen und den Vorständen der kirchlichen Organisationen

und Vereine, Vertretungen zu dieser sozialen Veranstaltung nach München abzuordnen und ihnen mit finanziellen Mitteln beizustehen, um ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

Nr. 86

Ord. 25. 5. 49

Soziale Priesterkonferenz

Die Arbeitsgemeinschaft der „Katholischen Sozialen Woche“ in München veranstaltet vom Montag, den 12. September, abends, bis Freitag, den 16. September, abends, im Klerikalseminar in Regensburg eine soziale Priesterkonferenz.

Folgende Referate und Redner sind vorgesehen: Liberalismus (Professor Fleckenstein, Regensburg); Sozialismus (Stadtpfarrer Dr. Muhler, München); Grundlagen der Soziallehre der Kirche (Univ.-Prof. Fischer, München); Eigentum und Sozialisierung (Dr. König, München) und Kapital und Arbeit (Rektor Berchtold, Peng/Rosenheim).

Wir empfehlen den Geistlichen die Teilnahme an dieser sozialen Priesterkonferenz. Anmeldungen müssen bis spätestens 1. September ds. Jahres beim Klerikalseminar in Regensburg erfolgen.

Nr. 87

Ord. 28. 5. 49

Mustergrundrisse für Pfarrhäuser

Um die Pfarrhausneubauten den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, haben wir sieben Mustergrundrisse ausarbeiten lassen. Sie sind den künftigen Neubauten zugrunde zu legen, soweit es sich nicht um Pfarrhausanlagen für größere Pfarreien handelt, in denen regelmäßig mehr als zwei Vikare angestellt sind. Die Mustergrundrisse können von dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat zur Einsichtnahme angefordert werden.

In Pfarreien, in denen nur ein Priester tätig ist, sollen neue Pfarrhausbauten vorerst nur eingeschossig ausgeführt werden, doch so, daß sie jederzeit aufgestockt werden können.

Nr. 88

Ord. 25. 5. 49

Abgabe entbehrlicher Glocken zugunsten bedürftiger Kirchengemeinden

Auf die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1947 Nr. 17 (Amtsblatt 1948 S. 4) sind folgende Glocken zur Vermittlung an bedürftige Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt worden:

1. Eine Glocke im Ton g' mit einem Gewicht von 400 kg, einer Höhe von 75 cm und einem Durchmesser von 103 cm. Sie ist im Jahre 1700 gegossen und hat besonderen geschichtlichen Wert.
2. Eine Glocke im Ton h' mit einem Gewicht von 375 kg, einer Höhe von 70 cm und einem Durchmesser von 83 cm.
3. Eine Glocke im Ton d'' mit einem Gewicht von 100 bis 120 kg, einer Höhe von 50 cm und einem Durchmesser von 66 cm.

4. Eine Glocke im Ton g mit einem Gewicht von 60 bis 70 kg und einem Durchmesser von 47 cm.

Die Glocken 1. bis 3. befinden sich in Baden-Baden (Stiftskirche) und sollen gegen eine Vergütung von 4.— DM je kg abgegeben werden. Die vierte Glocke befindet sich in St. Roman. Der Stiftungsrat von St. Roman hat hinsichtlich einer Vergütung noch nichts bestimmt.

Kirchengemeinden, die sich für eine oder mehrere der genannten Glocken interessieren, wollen sich an uns wenden.

Nr. 89

Ord. 24. 5. 49

Vorschriften über die Aufbewahrung der hl. Eucharistie

In dem Verlag der Bonifatiusdruckerei ist die Schrift erschienen: Prof. Dr. Wenner „Die neuen Vorschriften über die Aufbewahrung der heiligen Eucharistie“, Paderborn, 1949, Preis DM —.50.

Da bedauerlicherweise in der letzten Zeit wiederholt Tabernakleinbrüche vorgekommen sind, kommt der genannten Schrift besondere Bedeutung zu. Bestellungen sind an die Bonifatiusdruckerei in Paderborn zu richten.

Wir verweisen auch auf Amtsblatt Nr. 2, 1938, S. 447 mit den streng verpflichtenden Anweisungen der heiligen Sakramentenkongregation über die sorgfältige Aufbewahrung und Bewachung der heiligen Eucharistie.

Nr. 90

Ord. 31. 5. 49

Katholische Schriftenmission

Wir weisen darauf hin, daß die Zentralstelle der Katholischen Schriftenmission in Leutesdorf am Rhein wieder wie vor der Aufhebung durch die Gestapo arbeitet.

Die Zentralstelle wurde 1927 mit Genehmigung der Fuldaer Bischofskonferenz beim Johannesbund gegründet und hat in Verbindung mit allen katholischen Verlegern viele Millionen Schriften in das Volk hineingetragen.

Die große Bedeutung der religiösen Kleinschriften hatten auch die Feinde der Kirche erkannt. Von 1933 an führten sie dagegen einen heftigen Kampf, bis sie das Leutesdorfer Werk ganz zerschlugen.

Es besteht kein Zweifel, daß auch heute wieder, vielleicht sogar mehr denn je, die religiöse Kleinschrift zur Festigung und Verbreitung unseres Glaubensgutes beiträgt. Wohin der Priester oder der Laienapostel nicht kommen kann, ist aber der Kleinschrift der Weg offen.

Trotz der zeitbedingten Schwierigkeiten stehen schon wieder eine große Anzahl guter und billiger Kleinschriften zur Verfügung. Der Schriftens-ta-n-d muß in allen Kirchen, Notkapellen, Krankenhäusern und Exerzitienhäusern wieder seinen Platz einnehmen.

Das neueste Schriftenverzeichnis mit einer Skizze für die Selbstanfertigung eines billigen Schriftens-ta-n-d (z. B. in Gemeinschaftsarbeit der Pfarrjugend) kann von der Zentralstelle Leutesdorf am Rhein kostenlos bezogen werden.

Nr. 91

Ord. 27. 5. 49

Kinderzeitschrift „Die Sternsinger“

In einer Auflagenhöhe von 970 000 gibt das Päpstliche Werk der hl. Kindheit in Verbindung mit dem Schutzengelverein im Auftrage des deutschen Episkopates die katholische Kinderzeitschrift

„Die Sternsinger“

heraus. In zweimonatlicher Folge ist sie ein Geschenk an die Familien, deren Kinder dem Päpstlichen Werk der hl. Kindheit und dem Schutzengelverein angehören. Die Familien, deren Kinder den monatlichen Beitrag in Höhe von 10 Pf (5 Pf für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit, 5 Pf für den Schutzengelverein) entrichten, erhalten die Zeitschrift kostenlos. Mögen alle hochwürdigen Herren Geistlichen den Wunsch des Hl. Vaters zu verwirklichen trachten, daß jedes katholische deutsche Kind diesen Werken angehöre.

Nr. 92

Ord. 20. 5. 49

Erholungsaufenthalt für Geistliche

Erholung suchende Priester machen wir darauf aufmerksam, daß das Kurheim und Sanatorium in Bad Dürheim, welches von Schwestern vom Allerheiligsten Heiland in Bühl geleitet wird, wieder geöffnet ist. Anfragen und Anmeldungen sind an die Schwester Oberin zu richten.

Nr. 93

Off. 31. 5. 49

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Margaretae Haag natae Sexauer, in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1949 mense Julii die 1. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Burgstrasse no. 2) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

Dr. Josephus Voegtle, Officialis

(L. S.)

Josephus Gersitz, Actuarius

Nr. 94

OStR. 19. 5. 49

Vermietung von Wohnräumen in Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden

Die Pfarrhäuser sind kraft stiftungsgemäßer Widmung für die Bedürfnisse des geistlichen Amtes und des Pfründeinhabers bestimmt. Die Inanspruchnahme zu anderen Zwecken ist rechtlich grundsätzlich ausgeschlossen. Nach § 32 Ziff. 4

des Mieterschutzgesetzes vom 15. Dezember 1942 (RGBl. S. 712) und nach § 16 der Verordnung zur Wohnraumlentung vom 27. Februar 1943 (RGBl. S. 720) sind die Wohnungen in Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden als Dienstwohnungen sowohl von den Vorschriften des Mieterschutzgesetzes wie auch der Verordnung zur Wohnraumlentung ausgenommen, soweit die Räume für eigene Zwecke dringend benötigt werden.

Es ist aber ein selbstverständliches Gebot christlicher Haltung, in Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden nicht benötigte Wohnräume zur Linderung der Wohnungsnot zur Verfügung zu stellen.

Für die Pfarrhäuser des nordbadischen Teils der Erzdiözese gilt der Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Allgemeine Innere Verwaltung — vom 30. Mai 1947 Nr. 20 276 mit folgender Ergänzung:

Der Verfügungsberechtigte hat für freie oder unterbelegte Dienstwohnungen ein Vorschlagsrecht zugunsten der Bediensteten dieser Verwaltung. Im kirchlichen Bereich kommen hierfür zuruhezusetzte Geistliche, Religionslehrer und kirchliche Verwaltungsbeamte in Frage. Das Vorschlagsrecht steht der oberen Kirchenbehörde (Erzb. Ordinariat und Erzb. Oberstiftungsrat) zu. Die Pfarrgeistlichen, die Verwalter und Inhaber von kirchlichen Dienstwohnungen werden daher angewiesen, die Kirchenbehörde sofort zu benachrichtigen, wenn eine Wohnungsbehörde kirchliche Diensträume oder Wohnräume in Anspruch nehmen will.

Für den südbadischen Teil der Erzdiözese sind besondere Bestimmungen nicht getroffen. Es ist nach den oben ausgeführten gesetzlichen Bestimmungen selbstverständlich, daß Einweisungen in Pfarrhäuser und kirchliche Dienstwohnungen nicht ohne Einvernehmen mit den Beteiligten und, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, mit der oberen Kirchenbehörde stattfinden.

Die Zuweisung von kirchenfeindlichen, asozialen und sittenlosen Personen darf nicht hingenommen werden.

In allen Fällen ist mit den neuen Bewohnern ein ordnungsmäßiger Mietvertrag abzuschließen. Aus dem Mietertrag sind zuerst die mit Rücksicht auf die Vermietung etwa erhöhten öffentlichen Abgaben, ferner der Aufwand für die Herrichtung und Unterhaltung von Wohnräumen der Mieter zu bestreiten. Im übrigen fällt die Miete zur Hälfte anrechnungsfrei den Geistlichen, zur andern Hälfte dem baupflichtigen Fond oder der Kirchengemeinde zu.

Soweit bisher in einzelnen Fällen andere Regelungen mit der kirchlichen Oberbehörde getroffen wurden, hat es damit sein Bewenden.

Alle Pfründeinhaber und Verwalter, die Untermieter im Sinne des Erlasses schon aufgenommen haben, werden angewiesen, die Mietverhältnisse hiernach zu regeln und dem Erzb. Oberstiftungsrat die Regelung zu berichten.

Bei domänenärztlichen Lastengebäuden ist das zuständige Bezirksbauamt zur Mitwirkung berufen. Das Domänenärzter hat bisher Mieten aus die Notmietverhältnissen nicht beansprucht, dafür darf seine Baupflicht auch nicht erschwert werden; es kann also nicht zu Herrichtungen und Instandsetzungen solcher Räume beigezogen werden.

Nr. 95

Ord. 25. 5. 49

Priesterexerzitien

Vom 18. bis 22. Juli 1949 finden im Exerzitienhaus in Neusatzeck Exerzitien für jüngere Priester statt.

Im Exerzitienhaus Schönenberg (14a) bei Ellwangen (Jagst) werden durch den Redemptoristenpater Johannes Mayer aus Gars a. I. folgende Priesterexerzitien abgehalten: 8. — 12. August, 12. — 16. September und 19. — 23. September. Auf jede Anmeldung erfolgt genaue Antwort.

Im Mutterhaus in Gengenbach finden vom 18. bis 22. Juli Priesterexerzitien statt durch H. H. P. Eduard Fuhrmann OFM.

Im Exerzitienhaus St. Elisabeth in Hegne findet vom 25. bis 29. Juli ein Exerzitienkurs für Priester statt. Exerzitienmeister ist P. Dr. Paulus Berghaus, Guardian des Kapuzinerklosters in Stühlingen.

Nr. 96

Ord. 1. 6. 49

Exerzitien

Im Exerzitienhaus „Maria Trost“ zu Beuron/Hohenzollern finden im 3. Vierteljahr 1949 folgende Exerzitienkurse statt:

Alleinstehende Frauen und Witwen: Montag, den 4. bis Freitag, den 8. Juli,

Lehrerinnen: Montag, den 1. bis Freitag, den 5. August,

Pfarrhausangestellte: Montag, den 11. bis Freitag, den 15. Juli,

Oblatinnen: Montag, den 8. bis Freitag, den 12. August,

Angestellte (Arbeiterinnen u. dergl.): Montag, den 12. bis Freitag, den 16. September,

Jungfrauen (über 30 J.): Montag, den 19. bis Freitag, den 23. September,

Jungfrauen (unter 30 J.): Montag, den 26. bis Freitag, den 30. September.

Die Kurse beginnen jeweils um 7.30 Uhr abends und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Preis DM 15.—.

Mitzubringen sind 2 Leintücher und 1 Kissenbezug und Reisemarken für die franz. Zone.

Anmeldungen sind zu richten an das Haus „Maria Trost“ in Beuron/Hohenzollern.

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben durch Breve vom 21. März 1949 den Pfarrer, Geistl. Rat Karl Vogel sen. in Straßberg zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 22. Mai: Burkhardt Karl, Kurat in Strittmatt, auf die Pfarrei Schweighausen.
- 22. Mai: Herberich Richard, Pfarrverweser in Weilersbach, auf die Pfarrei Vilchband.
- 22. Mai: Schmeiser Gerhard, Vikar in Oppenau, auf die Pfarrei Hochsal.
- 22. Mai: Vogelbacher August, Pfarrverweser in Unteralpfen, auf die Pfarrei Wyhlen.
- 22. Mai: Wölfle Hugo, Pfarrverweser in Hartheim, auf diese Pfarrei.
- 26. Mai: Ochsler Julius, Pfarrer in Urberg, auf die Pfarrei Winzenhofen.
- 29. Mai: Bromberger Franz, Pfarrverweser in Ottenheim, auf die Pfarrei Limpach.
- 29. Mai: Gerteiser Eduard, Pfarrer in Dettingen, auf die Pfarrei Unteralpfen.
- 29. Mai: Leserer Johann, Pfarrer in Wallbach, auf die Pfarrei Immenstaad.
- 29. Mai: Schmutz Johann, Pfarrvikar in Kuhbach, auf die Pfarrei Staufen.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Bührle auf die Pfarrei Beuren a. d. A. (mit Wirkung vom 1. Juli 1949 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

- Mindersdorf, decanatus Sigmaringen.
Collatio libera. Petitiones intra 2 hebdomadas proponendae sunt.
- Bietenhausen, decanatus Haigerloch.
Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern.
Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam Principis in Sigmaringen dirigendae sunt.

Versetzungen

- 27. April: Hollerbach P. Philipp Hubert SS, als Kurat nach Mannheim - St. Paul (Almenhof)
- 27. April: Röll Joseph, Vikar in Müllheim, i. g. E. nach Zelli. W.

- 27. April: Ruf August, Vikar in Mannheim-Friedrichsfeld, i. g. E. nach Lörrach-Stetten.
- 27. April: Schlageter Emil, Vikar in Wehr, i. g. E. nach Kollnau.
- 27. April: Schwall Johann, Kurat in Lobenfeld, als Pfarrverweser nach Windischbuch.
- 27. April: Seitz Konstantin, Pfarrer von Windischbuch, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Kützbrunn.
- 27. April: Stegle Paul, Pfarrverweser in Schweighausen, i. g. E. nach Ottenheim.
- 27. April: Strobel Adolf, Vikar in Jestetten, als Kurat nach Neulußheim.
- 27. April: Strohm Otmar, Vikar in Freiburg-Haslach, als Religionslehrer an die Handelsschule in Freiburg i. Br.
- 27. April: Veit Joseph, Vikar in Königheim, i. g. E. nach Freiburg-Haslach.
- 27. April: Volm Anton, Vikar in Binningen, als Pfarrverweser nach Jungingen.
- 27. April: Wagner Martin, Pfarrer von Bohlsbach mit Absenz, Pfarrverweser in Staufen, i. g. E. nach Wallbach.
- 27. April: Walter Herbert, Kaplaneiverweser in Endingen, als Kurat nach Kuhbach.
- 27. April: Weber Arthur, Pfarrverweser in Geißlingen, i. g. E. nach Dettingen.
- 27. April: Weber Wilhelm, Pfarrverweser in Schlossau, als Kaplaneiverweser nach Endingen.
- 27. April: Wollmann Bernhard, Pfarrverweser in Hochsal, i. g. E. nach Achdorf.
- 27. April: Zanger Karl, Vikar in Hardheim, i. g. E. nach Oppenau.
- 27. April: Ziegler Bruno, Vikar in Schönau (Schw.), i. g. E. nach Hockenheim.
- 1. Mai: Erhart Kurt, Vikar in Kollnau, als Pfarrverweser daselbst.
- 1. Mai: Heisch P. Wilhelm, CPPS, Expositus in Wittelbach, als Vikar nach Seelbach.
- 3. Mai: Busam Joseph, Vikar in Lörrach-Stetten, als Pfarrverweser nach Bühl (Klettgau).
- 10. Mai: Müller Adolf, Pfarrverweser in Buchenbach, i. g. E. nach Hindelwangen.
- 12. Mai: Vollmer Hans, Vikar in Oberwinden, i. g. E. nach Todtmoos.
- 17. Mai: Wursthorn Friedrich, Vikar in Bad Krozingen, als Hausgeistlicher nach Ebersteinburg.
- 1. Juni: Danner Fritz, als Vikar nach Waibstadt.

Erzbischöfliches Ordinariat